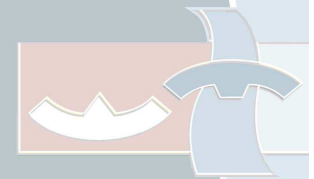


# Jugendschutzgesetz (JuSchG)



# Begriffsbestimmungen § 1

- Kinder: unter 14
- Jugendliche: 14-17



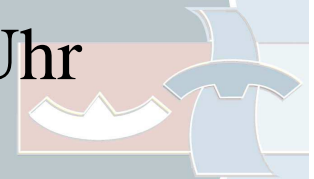
# JuSchG enthält Regelungen

- zum Jugendschutz in der Öffentlichkeit
- zum Jugendschutz in den Medien



# § 4 Gaststätten

- Gaststätte: gewerbliche Verabreichung von Speisen oder Getränken; gewerbl. Anbietern gleichgestellt sind Vereine etc. (damit auch Vereinsfeste, Stadlfeste, Bierzelte...)
- Aufenthalt unter 16 grundsätzlich nur mit personensorgeberechtigter oder erziehungsbeauftragter Person
- 16,17 unbegleiteter Aufenthalt nur bis 24.00 Uhr



# Exkurs: erziehungsbeauftragte Person

- Über 18, nimmt Erziehungsaufgaben wahr, handelt aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person
- Vereinbarung schriftlich → Eltern müssen die Person auswählen
- Muss zur Wahrnehmung der Aufsichtspflicht in der Lage sein (anwesend, Autoritätsverhältnis, geeignet)



...

- Vorsicht bei: Freunden aus der Clique, Verdacht von Blankovollmachten etc.
- Überprüfungspflicht des Veranstalters in Zweifelsfällen
- Bei Zweifeln sollte Einlass verwehrt werden; es ist auch möglich, Erziehungsbeauftragung gar nicht zu akzeptieren (Hausrecht)



# Exkurs: Altersnachweis

- Nachweispflicht beim Kind/Jugendlichen
- Überprüfungspflicht in Zweifelsfällen
- Risiko der Fehleinschätzung liegt beim Veranstalter → im Zweifel: ohne Nachweis kein Einlass
- keine Personalausweise einbehalten → Armbänder, etc. ausgeben; hilft auch bei der Einhaltung der Alkoholabgabeverbote; zukünftig evtl. auch „Partypass“



# § 5 Tanzveranstaltungen

- Z.B. Diskotheken, Tanzschulen, Abiturbälle...
- Unter 16 kein unbegleiteter Aufenthalt
- 16,17 unbegleiteter Aufenthalt nur bis 24.00 Uhr
- Ausnahmen im Einzelfall möglich





## § 6 Spielhallen, Glücksspiel

- Unter 18 kein Aufenthalt in Spielhallen etc.
- Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit nur auf Volksfesten, Jahrmärkten etc. und nur, wenn Gewinn in Waren von geringem Wert besteht



# § 9 Alkohol

- In Gaststätten, Verkaufsstellen, Öffentlichkeit:
- Unter 16: kein Alkohol
- 16 und 17: kein Branntwein oder  
branntweinhaltige Getränke
  - erlaubt: Bier, Wein, Sekt, Radler, etc.
  - verboten: Spirituosen, Alkopops, Cocktails,  
Goßn-Maß, etc.
- Weder abgeben, noch Verzehr gestatten



## § 10 Rauchen

- In Gaststätten, Verkaufsstellen, Öffentlichkeit: unter 18 darf weder Tabak abgegeben, noch sonst das Rauchen gestattet werden



# Kontrollen

- Werden durchgeführt von Polizei und Jugendamt; Routine- und Anlasskontrollen
- Verstöße führen zu Anzeigen



# Ordnungswidrigkeiten

- Kinder/Jugendliche in der Regel nicht als „Täter“
- Veranstalter und Gewerbetreibende bei Vorsatz und Fahrlässigkeit
- Sonstige Erwachsene in der Regel nur bei Vorsatz



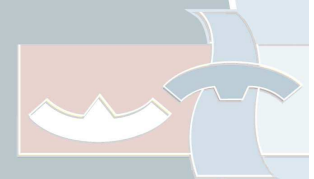
# erfasst z.B.

- Verbotswidrige Abgabe von Alkohol/Tabakwaren
- Gestattung des Aufenthalts nach den Zeitgrenzen
- Fehlende Aushänge
  
- Bußgeldrahmen: bis 50.000 €
- Bußgeldkatalog des StMAS z.B. Abgabe von Schnaps an 17-Jährigen → Regelsatz für Gewerbetreibende bei Vorsatz 2.000 €



# Strafvorschriften für Veranstalter und Gewerbetreibende:

- Z.B. verbotswidrige Alkoholabgabe, wenn sie vorsätzlich erfolgt und dadurch wenigstens leichtfertig ein Kind...in der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung schwer gefährdet wird
- Vorsätzliche Verstöße, wenn sie aus Gewinnsucht begangen oder beharrlich wiederholt werden



# Sonstige Pflichten

- Deutlich sichtbarer Aushang der geltenden Vorschriften → beim Jugendamt erhältlich
- Regelmäßige Schulung der Mitarbeiter (Dokumentation)





# Fragen?

- [jugendschutz@lra-ffb.de](mailto:jugendschutz@lra-ffb.de)
- Fachstelle für Jugendschutz und Prävention  
Frau Imhoff 08141-519-584  
Frau Feßmann 08141-519-565
- [www.lra-ffb.de/lra/jugend/jugend-3schutz.shtml](http://www.lra-ffb.de/lra/jugend/jugend-3schutz.shtml)
- [www.halt-ffb.de](http://www.halt-ffb.de)

